

Ruth Büchner → Line Manager Professional Line

Risiken und Versicherungs- lösungen für Vereine und Stiftungen

MARKEL



Ihre heutige Referentin



Julia Köhne

Underwriter
Professional Line

- Seit Juli 2024 bei Markel
- Tätigkeit in der Versicherungsbranche seit 2000
- Berufserfahrung
 - Über alle Vertriebswege hinweg
 - Im Bereich der Komposit-Sparten
 - Im Underwriting Betriebshaftpflichtversicherung
 - Als Führungskraft

Neu: IDD-Zertifizierung unserer Markel Academy Webinare jetzt auch in Österreich!

In Kooperation mit „Die Bildungsstelle“ können Teilnehmende aus Österreich nicht nur ihr Fachwissen vertiefen, sondern auch ihre IDD-Pflichtzeiten erfüllen.

So einfach geht's: Nach dem Webinar die Lernerfolgskontrolle bestehen und IDD-Zeit erhalten

MARKEL



Agenda

1. Zielgruppen
2. Grenzen der Versicherbarkeit
3. Haftung des Vereins
4. Markel Pro Vereine
5. Exkurs: Cannabis Vereine



Zielgruppen

01



Zielgruppen



Vereine

- Ca. 620.000 Vereine mit 50 Mio. Mitgliedern
- Sowie eine unbekannte Anzahl nicht eingetragener Vereine



Stiftungen

- Ca. 25.777 Stiftungen



Verbände und Weitere

- ca. 15.000 Verbände
- ca. 8.000 Genossenschaften
- ca. 20.000 gGmbH

Grenzen der Versicherbarkeit

02



Grenzen der Versicherbarkeit

- Politische Parteien
- Genossenschaften in Bereich Wohnungsbau
- Motorsport
- Personenrettungsvereine
- Golf
- Vermieter- oder Mieterschutz, Verbraucherschutz
- Pferdesport (Zucht und Profisport)
- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
- Lohnsteuerhilfe
- Gesetzliche Betreuung
- Vereine mit Tätigkeiten aus dem Bereich RSW

Risiken mit Sonderprüfung:

- Senioren- und Pflegeheime
- Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten
- Lizenzabhängiger Profisport
- Reitvereine
- Pferdeverbände (z. B. Zuchtverband)
- Cannabisvereine
- Theater-/Orchestervereine mit Berufsschauspielern/- musikern
- Tier- und Umweltschutzvereine
- Zertifizierungsvereine

→ Einreichung Fragebogen und Satzung

Haftung des Vereins

03



Haftung des Vereins

Der Verein haftet für die Handlungen seiner Mitglieder und seiner leitenden Organe gegenüber Dritten.

Wer haftet in einem Verein?

- Jede für den Verein tätige Person ist dazu verpflichtet, Schäden zu ersetzen, die Sie anderen im Rahmen der Vereinstätigkeit zufügt.
- Das gilt auch für Schäden, die anderen Vereinsmitgliedern entstehen.

Für welche Schäden?

- Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden gem. §823 BGB
 - auch aus dem Risiko des Veranstalters
- Echte Vermögensschäden
 - Auch dem Risiko des Reiseveranstalters gem. §651a BGB

→ Es gilt zu beachten, dass bei Vereinsaktivitäten die Privathaftpflichtversicherung des einzelnen Vereinsmitgliedes nicht greift.

Haftung des Vorstands

Vorstände und leitende Vereinsmitglieder haften mit ihrem gesamten Privatvermögen.

- Aufgaben im Rahmen der Vereinstätigkeit
- Einfache Fahrlässigkeit
- Unbeschränkte Haftung
- Gesamtschuldner
- Lange Nachhaftungszeiten
- Unübersichtliche Gesetzlage

→ Tipp: Nach § 31a BGB haften ehrenamtliche Organmitglieder und besondere Vertreter (unentgeltlich oder Vergütung, die 840 € jährlich nicht übersteigt) gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Des Weiteren können Sie vom Verein die Freistellung von Ansprüchen Dritter gegen sich verlangen, solange sie den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Beweislast trägt der Verein!

Der Antrag von Markel

04



Markel Pro Vereine

Versicherungsschutz mit frei wählbaren Bausteinen und Zusatzbausteinen.



4.1 Vereinshaftpflichtversicherung

Ansprüche von Außen



Die Vereinshaftpflicht umfasst Ansprüche, die sich aufgrund eines Personen- oder Sachschadens gegen den Verein richten.



Risiken im Zusammenhang mit Festen, Reisen, Turnieren, Gebäuden und Flächen (Grundbesitzerhaftpflicht, Mietsachschäden u. v. m.) des Vereins.



Die Vereinshaftpflicht versichert Vorstände, eingetragene Mitglieder (passive und aktive), Personen, die ehrenamtliche für den Verein tätig sind sowie sonstige Angestellte mit Vereinstätigkeit (z. B. der angestellte Platzwart eines Fußballvereins).

Schadenbeispiele Vereinshaftpflicht

- Ein Verein veranstaltet ein Sommerfest für seine Mitglieder und weitere Besucher. Infolge einer falschen Befestigung kippt der Grill um und verletzt einen Besucher des Fests schwer. Dadurch muss er für mehrere Tage ins Krankenhaus und wird für einige Wochen arbeitsunfähig.
- Der Besucher macht wegen der erlittenen Verletzungen Schadenersatzforderungen gegenüber dem Verein für ärztliche und stationäre Behandlungen in Höhe von 9.700 € geltend.
- Da der Verein die Verkehrssicherungspflicht für das Gelände hat, ist er dem Geschädigten zum Schadenersatz verpflichtet.

Zusatzbaustein – Erweiterte Veranstaltungsdeckung

Veranstaltungsrisiko

- Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmern
- Ansprüche im Zusammenhang mit Hüpfburgen
- Ansprüche im Zusammenhang mit Feuerwerken und bengalischer Beleuchtung
- Ansprüche im Zusammenhang mit Zelten, Bühnen und Tribünen

Durch die Auswahl des Zusatzbausteins EVD werden die Ausschlüsse aufgehoben. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl für Veranstaltungen wird auf 2.500 angehoben.

Schadenbeispiel

- Ein Fußballverein spielt in der bayrischen Landesliga Nordost. Bei einem Heimspiel mit 2.000 Zuschauern kommt es zur Ablösung einer Werbetafel durch starken Wind. In der Folge werden mehrere Zuschauer verletzt.
- Die Besucher und die Krankenkassen machen wegen der erlittenen Verletzungen Schadenersatzforderungen gegenüber dem Verein in Höhe von 127.000 € geltend.
- Da der Verein die Verkehrssicherungspflicht für das Gelände hat, ist er den Geschädigten zum Schadenersatz verpflichtet.

Zusatzbaustein – Reiseveranstaltungsdeckung

Reiserisiko

- Reisen mit mehr als 100 Teilnehmer pro Reise
- Reisen, die eine Übernachtung umfassen
- Reisen, deren Reisepreis je Teilnehmer 500 € übersteigen

Durch die Auswahl des Zusatzbausteins RVD werden die Ausschlüsse aufgehoben. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl für Reisen wird auf 500 angehoben.

Schadenbeispiel

- Ein Tischtennisverein nimmt an europäischen Wettbewerben teil. Bei einem Auswärtsspiel in Lyon, zu dem insgesamt 200 Vereinsmitglieder für drei Tage angereist sind, kommt es zu Beschädigungen an der Einrichtung des Spielorts des Gastgebers.
- Der Vermieter macht wegen der entstandenen Schäden Schadenersatzforderungen gegenüber dem Verein in Höhe von 13.000 € geltend.
- Da die Vereinsmitglieder im Namen des Vereins unterwegs waren und die Schäden nicht auf Vorsatz zurückzuführen sind, ist der Verein dem Geschädigten zum Schadenersatz verpflichtet.

4.2 Vermögensschadenhaftpflicht

Ansprüche von Außen



Die Vermögensschadenhaftpflicht deckt Vermögensschäden, die durch den operativen Vereinsablauf einem Dritten oder dem Verein entstehen.



Risiken im Zusammenhang mit dem Vereinszweck, Mittelverwendung, Veröffentlichungen und Spenden.



Die Vermögensschadenhaftpflicht versichert Vorstände, eingetragene Mitglieder (passive und aktive), Personen, die ehrenamtliche für den Verein tätig sind, sowie sonstige Angestellte mit Vereinstätigkeit (z. B. der angestellte Platzwart eines Fußballvereins).

Schadenbeispiel – Vermögensschäden

- Ein für die Betreuung der Webseite zuständiges Vereinsmitglied verwendet Bilder auf der Homepage, die nicht lizenziert wurden.
- Ohne weitere Prüfung wird sie Webseite live geschaltet.
- Der Verein wird vom Inhaber der Bilder abgemahnt und Schadenersatzforderungen in Höhe von 1.250 € werden geltend gemacht.

Zusatzbaustein – Cyber- und Dateneigenschäden

Risiken

- Eingriff in die IT-Systeme
- Angriff auf die IT-Systeme
- Infektion durch Schadsoftware
- Social Engineering

Hacker attackieren die Systeme mit dem Ziel Daten zu klauen, zu verändern, zu blockieren oder zu zerstören.

Hacker attackieren die Systeme mit dem Ziel, diese zu unterbrechen oder zu blockieren. Hierzu belasten Hacker meist Internetseiten oder die Server durch eine Vielzahl von Anfragen, die dann zum Absturz oder Blackout der Systeme führen.

Infektion der IT-Systeme mit Schadsoftware, insbesondere Viren und Trojaner. Hierdurch können Cyber-Eingriffe auf die eigenen IT-Systeme ermöglicht werden. Versehentliche Übermittlung von Schadsoftware an Dritte kann zu Haftpflichtansprüchen führen.

Als Social Engineering bezeichnet man die Beeinflussung von Personen mit dem Ziel, von diesen gemeine Informationen oder die Freigabe von Finanzmitteln zu erreichen.

Zusatzbaustein – Eigenschadendeckung

Risiko

- Vertrauensschäden bis 300.000 €
- Betrugsschäden bis 25.000 €
- Eigenschäden des Vereins, die durch Pflichtverletzungen seiner Organe entstehen.
 - Organmitglieder, die unentgeltlich tätig sind, oder weniger als 840 € Vergütung erhalten, haften dem Verein gegenüber nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
 - Der Schaden ist dem Verein jedoch auch bei leichter Fahrlässigkeit des Organs entstanden.
 - Bei einer Geltendmachung trägt der Verein die Beweislast und das Verhältnis zum Organ wird stark belastet. Der Streit kann sich sogar negativ auf die gesamte Vereinsaktivität und auf alle Mitglieder ausdehnen.
 - Für die Deckung dieser Eigenschäden bei leichter Fahrlässigkeit und um Streitigkeiten in Vereinen zu verhindern kann daher der Zusatzbaustein EIG abgeschlossen werden.
 - Deckung besteht jedoch nur, wenn zusätzlich der Baustein D&O bei Markel abgeschlossen ist.

Schadenbeispiel

- Der Vorstand eines Umweltschutzvereins vergisst fristgemäß Fördergelder aus dem EU-Fördertopf zu beantragen.
- Dem Verein entgehen dadurch 20.000 € an fest eingeplanten Geldern.
- Da der Verein seinem Vorstand weniger als 840 € an Vergütung auszahlt, haftet dieser dem Verein ggü. lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Dem Verein ist jedoch ein Schaden in Höhe von 20.000 € entstanden.
- Durch den Zusatzbaustein EIG in Verbindung mit dem Baustein D&O besteht Deckung für diesen Eigenschaden.

4.3 D&O-Versicherung

Ansprüche von Außen



Versicherte Personen werden wegen einer Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen.



Befriedigung begründeter sowie Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche (Verletzung von Organpflichten).



Die D&O-Versicherung versichert Unternehmensvertreter und leitenden Angestellten des Vereins. Hierzu zählen die Vorstände, die Kontrollorgane (Beirat, Kuratorium), Kassenwart und -prüfer, leitende Angestellte, Compliance Beauftragte, Datenschutzbeauftragte, bestellte Liquidatoren.

Die Haftung

Innenhaftungsansprüche



Anspruchsteller ist das eigene Unternehmen wegen Eigenschäden.

- Aufsichtsrat entscheidet den Vorstand in Anspruch zu nehmen.
- Gesellschafter entscheiden den Geschäftsführer in Anspruch zu nehmen.

Außenhaftungsansprüche



Anspruchsteller sind Dritte wegen Fremdschäden.

- Gläubiger, Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter, Anteilseigner/Aktionäre, Behörden

Schadenbeispiel D&O

- Ein Förderverein reicht seine Lohnsteueranmeldungen zu spät ein.
- Die Nachzahlungen, die seitens des Finanzamtes erhoben werden, kann der Verein nicht bezahlen, weil er zwischenzeitlich Insolvenz anmelden musste.
- Obwohl der Vorstand nur ehrenamtlich und unentgeltlich tätig ist, muss er die nicht geleistete Lohnsteuer in Höhe von 39.000 € persönlich bezahlen.

4.4 Abgrenzung D&O und VH

Abgrenzung D&O und VH

VH und D&O ersetzen sich nicht gegenseitig, sie können sich nur ergänzen.

D&O

- D&O ist eine reine Fremdversicherung, die das private Vermögen der versicherten Personen schützt
- Rechte stehen ausschließlich Leitenden zu
- Persönliche Haftung wegen Verletzung von organschaftlichen Pflichten
- Versicherungsfall: Inanspruchnahme führt zum Vermögensschaden (Claims-Made-Prinzip)
- Versichert sind
 - Ehemalige, amtierende und künftige Organmitglieder (Vorstand & Aufsichtsrat)
 - Persönlich haftende Arbeitnehmer

Vermögensschadenhaftpflicht (VH)

- VH ist eine eigene Unternehmensversicherung, die das Vermögen des Vereins schützt
- Rechte stehen allen Vereinsmitgliedern zu
- Haftung aus operativem Geschäft (satzungsmäßige Tätigkeiten)
- Versicherungsfall: Pflichtverletzung führt zum Vermögensschaden (Verstoß-Prinzip)
- Versichert sind
 - Verein
 - Mitarbeiter, Mitglieder und weitere Personen, für die der Verband einzustehen hat

Exkurs: Cannabisvereine

05



Cannabisvereine/Cannabis Social Clubs

- Legalisierung in DE seit 01.04.2024
- Ein CSC ist ein nicht kommerzieller Verein, der den kollektiven Anbau von Cannabis in limitierten Mengen organisiert, um den persönlichen Bedarf der Mitglieder zu decken.
- Der Cannabis-Konsum in den Räumlichkeiten des Clubs ist nicht erlaubt.
- Max. 500 Mitglieder
- Max. 25g Cannabis pro Tag und 50g pro Monat je Mitglied
- Es darf keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegen.
- Mit Ausnahme der D&O kann dieses Risiko ohne Zuschläge oder Abweichungen über das Antragsmodell Vereine eingedeckt werden.

Zusatzvereinbarungen für Cannabis-Vereine

Für die D&O-Versicherung gelten die folgenden Sondervereinbarungen:

1. Der Geltungsbereich ist ausschließlich Deutschland.
2. Die Nachmeldefrist beträgt 36 Monate.
3. Für Tochtergesellschaften besteht kein automatischer Versicherungsschutz (dies gilt bedingungsgemäß für alle Bausteine).
4. Es erfolgt keine Bereitstellung von Abwehrkosten für Personen- und Sachschäden.
5. Die Mindestbeiträge des D&O-Bausteins betragen:
 1. 680 € Jahresnettobeitrag für 100.000 € Versicherungssumme.
 2. 800 € Jahresnettobeitrag für 250.000 € Versicherungssumme.
 3. 960 € Jahresnettobeitrag für 500.000 € Versicherungssumme.

MARKEL